

STRABAG

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

STRABAG AG, Köln

sowie der Geschäftsführung der

BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH, Hamburg

nach § 293 a AktG

zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung
der STRABAG AG vom 2. Juli 2010

1. Präambel

Zur Erläuterung des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrages durch die STRABAG AG und die BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 100631, sowie zur Unterrichtung der Aktionäre der STRABAG AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der STRABAG AG und die Geschäftsführung der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH gemeinsam nach § 293a AktG folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag.

Die Prüfung des Abschlusses des Unternehmensvertrages nach § 293b AktG durch einen Vertragsprüfer war nicht notwendig, da sich alle Anteile an dem abhängigen Unternehmen in der Hand des herrschenden Unternehmens - der Muttergesellschaft STRABAG AG - befinden.

2. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH wurde am 23. Oktober 1989 von der STRABAG Projektentwicklung GmbH unter der Firma „SF-BAU Grundstücksentwicklungsgesellschaft Münster mbH“ gegründet und im Jahre 1999 an die STRABAG AG verkauft. In diesem Jahr wurde die Firma geändert in „STRABAG Beteiligungsverwaltungs GmbH“ und der Unternehmensgegenstand geändert. Die Gesellschaft diente zunächst als Komplementär-GmbH für

verschiedene Kommanditgesellschaften im STRABAG Konzern. Im Jahre 2002 wurde dann die Satzung erneut geändert und mit ihr die Firma in „STRABAG Vermögensverwaltungs GmbH“ und der Unternehmensgegenstand in „Verwaltung eigenen Vermögens“. Die Gesellschaft wurde in Folge als GmbH-Mantel vorgehalten, bis sie im Jahre 2007 mit dem jetzigen Unternehmen ausgestattet wurde, dies verbunden mit einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages; insbesondere wurde die Firma geändert in „BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH“, der Sitz von Köln nach Hamburg verlegt und der Gegenstand des Unternehmens erneut geändert.

Die BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH produziert Baustoffe, wie z. B. Polymerbitumen, und weiteren Bitumensonderprodukten und handelt mit Bitumen, bitumenspezifischen Additiven, Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Kohlestaub, Fasern und Kunststoffen. Als 100 %ige Tochtergesellschaft kann die BHG Bitumenhandelsgesellschaft GmbH in den gesamte Produktions-, Logistik und Vertriebsprozess der STRABAG AG einbezogen werden.

3. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Vorstand der STRABAG AG und die Geschäftsführung der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH, Hamburg, haben am 28. April 2010 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der STRABAG AG und der Gesellschafterversammlung der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH bedarf. Der Vertrag ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Gesellschafterversammlung der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH wird dem Vertrag voraussichtlich im Laufe des Monats Mai zustimmen. Der Vertrag wird am 2. Juli 2010 der Hauptversammlung der STRABAG AG zur Zustimmung vorgelegt werden. Deren Zustimmungsbeschluss bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH eingetragen worden ist.

4. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist erforderlich, um eine körperschaftsteuerliche und eine gewerbsteuerliche Organschaft zu begründen. Diese ertragsteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Die aus körperschaftsteuerlicher Sicht erforderliche Voraussetzung zur Eingliederung in den Betrieb der STRABAG AG ist erfüllt. Durch die unmittelbare Beteiligung der STRABAG AG liegt die finanzielle Eingliederung vor.

5. Inhalt des Gewinnabführungsvertrages

Der vorgenannte Gewinnabführungsvertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Tochtergesellschaft BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die STRABAG AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen, die mit Zustimmung bzw. auf Verlangen der STRABAG AG während der Vertragslaufzeit aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt wurden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet war – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren. Abzuführen ist höchstens der Gewinn, der sich bei Anwendung des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Die Muttergesellschaft STRABAG AG verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzicht- und Vergleichsregelungen hinsichtlich des Verlustausgleichsanspruchs und die gesetzliche Verjährungsregelung. Der vereinbarte Verlustausgleich bedeutet, dass das Betriebsergebnis der STRABAG AG während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages durch Verluste der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH beeinträchtigt werden kann.

Der Vertrag beginnt rückwirkend mit dem 1. Januar 2010 und wird – vorbehaltlich der Kündigung aus wichtigem Grund – unkündbar auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Demnach ist voraussichtlich erstmals der Gewinn oder der Verlust aus dem gesamten Geschäftsjahr 2010 der Tochtergesellschaft an die STRABAG AG abzuführen oder von dieser auszugleichen. Wird der Vertrag von keiner Partei mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum 31. Dezember 2014 gekündigt, so verlängert er sich mit gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr. Die Laufzeit ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine Körperschaftsteuerliche Organisation erfüllt sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die STRABAG AG kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus

den Anteilen an der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.

6. Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Ein Ausgleich an außenstehende Gesellschafter gemäß § 304 AktG oder eine Abfindung gemäß § 305 AktG ist nicht erforderlich, da die BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH als 100 %ige Tochter neben der STRABAG AG keine weiteren Gesellschafter hat.

7. Ausliegende Unterlagen

Der Unternehmensvertrag, die Jahresabschlüsse der STRABAG AG nebst Lageberichten, die mit den entsprechenden Konzernlageberichten des STRABAG-Konzerns zusammen gefasst sind, für die Geschäftsjahre 2009, 2008 und 2007 sowie die Jahresabschlüsse der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH für die Geschäftsjahre 2009, 2008 und 2007 sowie dieser nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht von Vorstand und Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen liegen ab der Einberufung der Hauptversammlung der STRABAG AG in deren Geschäftsräumen, Siegburger Straße 241, 50679 Köln, sowie den Geschäftsräumen der BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH, Hamburg, zur Einsicht aus und können auf der Internetseite www.strabag.de eingesehen werden. Abschriften der ausliegenden Unterlagen werden auf Aktionärswunsch kostenlos versandt.

Köln, den 17. Mai 2010

STRABAG AG

Der Vorstand

gez. Birtel gez. Claaßen gez. Fleischer gez. Holzfeind gez. Leitsberger gez. Richter gez.
Steinert

BHG Bitumenhandelsgesellschaft GmbH

Die Geschäftsführung

gez. Kos

gez. Höbel